



Bereich: Finanzen  
Az: 20  
Datum: 06.05.2021

**2021/147**  
**öffentlich**

## Sitzungsvorlage

| Beratungsfolge             | Datum      | TOP-Nr. |
|----------------------------|------------|---------|
| Haupt- und Finanzausschuss | 24.06.2021 |         |
| Rat der Stadt              | 24.06.2021 |         |

### Betreff

Inanspruchnahme der "Größenabhängigen Befreiungen" von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020 (§ 116a GO NRW)

### Finanzielle Auswirkungen

- ☒ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt für das Haushaltsjahr 2020 (Abschlussstichtag 31.12.2020) die „Größenabhängigen Befreiungen“ gemäß § 116a GO NRW in Anspruch zu nehmen und auf die Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses und Gesamtlageberichtes im Sinne von § 116 GO NRW zu verzichten.

## Sachverhalt:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember neben dem Jahresabschluss für die sog. „Kernverwaltung“ einen kommunalen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der kommunale Gesamtabschluss besteht aus

1. der Gesamtergebnisrechnung
2. der Gesamtbilanz
3. dem Gesamtanhang
4. der Kapitalflussrechnung
5. dem Eigenkapitalspiegel

Darüber hinaus hat die Gemeinde einen Gesamtlagebericht zu erstellen.

Die Verpflichtung zur Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse wurde vom Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ (NKF eingeführt, dessen Regelungen die Stadt Castrop-Rauxel seit dem 01.01.2009 unterliegt). Der kommunale Gesamtabschluss bzw. dessen Sinnhaftigkeit war – anders als der kommunale Jahresabschluss der (Kern-)Verwaltung – von Anfang an umstritten. Aus dem kommunalen Raum wurde die Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses ganz überwiegend abgelehnt, da die Erstellung mit erheblichen Aufwendungen (Personal in der Kernverwaltung, Personal in den verselbständigten Bereichen, regelmäßig Prüfungen durch externe Wirtschaftsprüfer) verbunden ist, der sich aus den Gesamtabschlüssen ergebende Nutzen aber als gering einzuschätzen ist. Insbesondere als „Steuerungsinstrument“ haben sich kommunale Gesamtabschlüsse landesweit nicht bewährt, auch interessierte Dritte (z.B. Kreditgeber) greifen regelmäßig nicht auf Gesamtabschlüsse, sondern auf die Jahresabschlüsse der einzelnen Aufgabenträger (z. B. Kernverwaltung, Anstalten öffentlichen Rechts o.Ä.) zurück. Zudem vergeht zwischen dem Ende des Haushaltsjahres und der Aufstellung des Gesamtabschlusses regelmäßig ein längerer Zeitraum, da der Aufstellung des Gesamtabschlusses „naturgemäß“ die Aufstellung der jeweiligen Einzelabschlüsse vorausgehen muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Änderungen der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen zum 01.01.2019 die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen bestimmter Tatbestände von der Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses und eines Gesamtlageberichtes abzusehen (§ 116a GO NRW). Die nunmehr gesetzlich eingeräumte Option, auf die Erstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses zu verzichten, wird voraussichtlich dazu führen, dass der Verzicht auf den Gesamtabschluss der Regelfall werden wird und nur noch eine überschaubare Zahl von Kommunen – insbesondere Großstädte – der genannten Verpflichtung tatsächlich noch nachkommen muss.

Für die Stadt Castrop-Rauxel wurden kommunale Gesamtabschlüsse bislang für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2016 erstellt. Die Gesamtabschlüsse für die Jahre 2017 und 2018 sollen in einem vom Gesetzgeber gesondert vorgesehenen Verfahren „abgewickelt“ werden: Dabei ist lediglich noch der Gesamtabschluss für das Jahr 2018 in dem vom Gesetzgeber „regulär“ vorgesehenen Verfahren zu erstellen. Der vom Bürgermeister aufgestellte Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2017 ist diesem Gesamtabschluss 2018 dann nur noch beizufügen. Die Erstellung und Beschlussfassung über den Gesamtabschluss 2018 (und mit ihm somit auch über den Gesamtabschluss 2017) ist für die zweite Hälfte des Jahres 2021 vorgesehen.

Wie bereits oben dargestellt, besteht gemäß § 116a GO NRW die Möglichkeit, dass unter den nachfolgend noch näher benannten Voraussetzungen eine Befreiung von der grundsätzlichen Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes im Sinne von § 116 GO NRW erfolgt.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von den o.a. Pflichten entscheidet der Rat der Gemeinde für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (für 2020 also bis zum 30.09.2021). Für das Jahr 2019 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Beschluss gefasst, auf die Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes zu verzichten. Der somit gemäß § 117 GO NRW für das Jahr 2019 zu erstellende Beteiligungsbericht soll dem Rat der Stadt in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gemäß §116a Abs. 1 GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden Voraussetzungen zum Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses (hier: 31.12.2020) und des vorhergehenden Jahresabschlusses (hier: 31.12.2019) vorliegen:

1. Die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Sinne von § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 % der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW):

Vollkonsolidiert werden muss von den verbundenen und assoziierten Unternehmen in den zurückliegenden Gesamtabschlüssen lediglich der EUV Stadtbetrieb AöR. Zum Abschlussstichtag 31.12.2019 betrugen die ordentlichen Erträge des EUV Stadtbetriebe AöR 39.570.658,25 €, die der Stadt 224.098.789,63 €. Für das Jahr 2020 liegen die Jahresabschlüsse des EUV und der Stadt Castrop-Rauxel noch nicht vor. Auf Grundlage des derzeitigen Standes der Jahresabschlussarbeiten 2020 bei der Stadt Castrop-Rauxel und nach Rücksprache mit dem EUV Stadtbetrieb AöR ist aber definitiv davon auszugehen, dass sich an diesem Verhältnis zum Abschlussstichtag 31.12.2020 keine wesentlichen Veränderungen ergeben werden.

2. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche im Sinne von § 116 Abs. 3 GO machen insgesamt weniger als 50 % der Bilanzsumme der Gemeinde aus (§ 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW).

Die Bilanzsumme des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR betrug zum 31.12.2019 149.196.810,77 €, die Bilanzsumme der Stadt 514.584.902,81 €. Hier ist nach Rücksprache mit dem EUV ebenfalls davon auszugehen, dass sich an diesem Verhältnis zum Abschlussstichtag 31.12.2020 keine wesentlichen Veränderungen ergeben werden.

Die Bilanzsumme des EUV liegt damit weit unterhalb der Marke von 50 % der Bilanzsumme der Stadt Castrop-Rauxel (gefestigte Prognose). Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 116 a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW für die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und Gesamtlageberichtes werden also auch hier erfüllt.

3. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche im Sinne von § 116 Abs. 3 GO NRW übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 € (§ 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW):

Die Prüfung dieser dritten Alternative (in der Norm als Nr. 1 geführt) wird zunächst als redundant erachtet, da wie bereits o.a. schon die Tatbestandsmerkmale von § 116a Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GO NRW erfüllt werden. Von einer Ermittlung kann daher nach Auffassung der Verwaltung grundsätzlich abgesehen werden.

Gleichwohl lässt sich die Sachlage hierzu wie folgt darstellen: Die Bilanzsumme der Stadt Castrop-Rauxel betrug in 2019 514.584.902,81 €, die des EUV 149.196.810,77 €. Die Bilanzsummen von Stadt und EUV belaufen sich in der Addition für 2019 somit auf 663.781.713,58 €. Da zu unterstellen ist, dass der Gesetzgeber auch im Falle von § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW die vollkonsolidierungspflichtigen „Aufgabenbereiche“ anspricht, wird der Schwellenwert von 1,5 Mrd. € um rd. 836.200.000 Mio. € unterschritten. Sollten weitere „Aufgabenbereiche“ als „einzubeziehen“ im Sinne von § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW angesehen werden müssen, so müssten deren Bilanzwerte noch gesondert ermittelt werden. Hierauf wurde – wie bereits oben dargestellt – vorliegend aber verzichtet, da bereits die Tatbestandsvoraussetzungen von § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW erfüllt werden, der Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses 2020 also auch dann erklärt werden könnte, wenn die Voraussetzungen des § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW nicht vorliegen würden.

Wie bereits o. a. liegen die (Einzel-)Jahresabschlüsse des EUV Stadtbetriebs AöR und der Stadt Castrop-Rauxel für das Jahr 2020 bislang nicht vor. Die Beschlussfassung über die Wahrnehmung der Option des § 116a GO NRW für das Haushaltsjahr 2020 muss allerdings – so sie denn in Anspruch genommen werden soll – zwingend bis zum 30.09.2021 erfolgen.

Die nächste Ratssitzung findet statt am 24.06.2021. Am 02.09.2021 ist eine weitere Sitzung des Rates terminiert, in der die entsprechende Beschlussfassung fristgerecht erfolgen könnte. Nach derzeitigen Kenntnisstand wird der Jahresabschluss 2020 für die Stadt Castrop-Rauxel erst in der ersten Hälfte des Jahres 2022 fertig gestellt werden können. An den Voraussetzungen wird sich demnach bis zur Ratssitzung am 02.09.2021 nichts ändern.

Das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne von § 116a Absatz 1 GO NRW ist gegenüber dem Rat anhand „geeigneter Unterlagen“ nachzuweisen (§ 116a Abs. 2 GO NRW). Dies wären grundsätzlich die einzubeziehenden Jahresabschlüsse (hier für die Haushaltsjahre 2019 und 2020).

Als „geeignete Unterlagen“ im Sinne von § 116a Abs.2 GO NRW legt die Verwaltung daher die Jahresabschlussunterlagen für das (geprüfte) Jahr 2019 sowie die hiermit ausgesprochene ausdrückliche Erklärung vor, dass wesentliche Änderungen der Relationen der Merkmale im Sinne von § 116a Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO NRW aufgrund „gefestigter Prognosen“ für 2020 nicht zu erwarten sind.

Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen (§116a Abs. 2 Satz

3 GO NRW). Aufgrund der vorgeschriebenen Umstände (Jahresabschlüsse 2020 liegen noch nicht vor), hat die Verwaltung bereits im Vorfeld der Ratssitzung am 24.06.2021 Kontakt zur Kommunalaufsichtsbehörde aufgenommen. Von Seiten der Kommunalaufsicht wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das beabsichtigte Vorgehen geltend gemacht. Es wurde vereinbart, dass die Kommunalaufsichtsbehörde frühzeitig über die (voraussichtlichen) Ergebnisse der Jahresabschlüsse der Stadt und des EUV für 2020 informiert wird. Sollte sich entgegen aller Erwartungen herausstellen, dass die Voraussetzungen des § 116a GO NRW bezogen auf das Jahr 2020 nicht vorliegen sollten, könnte der dann obligatorische kommunale Gesamtabschluss immer noch erstellt werden. Der Rat würde hierüber im Rahmen des Prüfungs- und Beschlussverfahrens zum Jahresabschluss 2020 selbstverständlich informiert.

Mit Ausübung des Optionsrechts im Sinne von § 116 a GO NRW entsteht für die Stadt Castrop-Rauxel gemäß § 117 GO NRW die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichts. Der Rat erhält somit über diesen gesonderten Bericht die für ihn wesentlichen Informationen zu den Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel.

#### **Anlagen:**

- Anlage 1: Gewinn- und Verlustrechnung des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR für das Wirtschaftsjahr 2019
- Anlage 2: Bilanz des EUV Stadtbetrieb Castrop-Rauxel AöR für das Wirtschaftsjahr 2019
- Anlage 3: Ergebnisrechnung der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2019
- Anlage 4: Bilanz der Stadt Castrop-Rauxel für das Haushaltsjahr 2019